



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 429-436)**

Titel **Reglement für die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten.**

Ordnungsnummer

Datum 29.06.1950

[S. 429] I. Leitende Ärzte.

§ 1. Leitende Ärzte im Sinne dieses Reglementes sind die Direktoren der Universitätskliniken und -Polikliniken des Kantonsspitals Zürich und der Heilanstalt Burghölzli, die Chefärzte der selbständigen Kranken-, Untersuchungs- und Behandlungsabteilungen der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, soweit es sich nicht um Kliniken handelt, die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau und des kinderpsychiatrischen Dienstes sowie der Chefarzt der kantonalzürcherischen Heilstätte Altein in Arosa. Sie werden auf Amtsdauer durch den Regierungsrat gewählt. Wahl

§ 2. Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse werden durch die Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege sowie der dazugehörenden Vollziehungsbeschlüsse geregelt. Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse

§ 3. Soweit die leitenden Ärzte nicht einen Anspruch auf ein Ruhegehalt als Universitätsprofessor besitzen und nicht der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität angehören, haben sie der Beamtenversicherungskasse beizutreten. Versicherung

§ 4. Die leitenden Ärzte sind für den ärztlichen Dienst ihrer Abteilungen verantwortlich. Sie leiten und beaufsichtigen den Dienst der ihnen unterstellten Ober- und Assistenzärzte, Hospitanten und Praktikanten, sowie des ihrer Abteilung zugeteilten Pflege- und ärztlichen Hilfspersonals, soweit es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. Aufgabe

§ 5. Die leitenden Ärzte sind in der Wahl der diagnostischen und therapeutischen Methoden frei, haben aber dabei auf die Wirtschaftlichkeit der Anstalt soweit Rücksicht zu nehmen, als dadurch das Wohl der Kranken und die Erfordernisse der wissenschaftlichen Forschung nicht beeinträchtigt werden. Pflicht zur wirtschaftlichen Behandlung

§ 6. Ist ein leitender Arzt an der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten verhindert, so hat er einen Oberarzt oder erfahrenen Assistenzarzt mit der Stellvertretung zu beauftragen. Erstreckt sich die Dauer der Verhinderung auf über fünf Tage, so hat der leitende Arzt bei der Direktion des Gesundheitswesens ein Urlaubsgesuch einzureichen. Stellvertretung

§ 7. Die leitenden Ärzte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die kantonal-patentierten Ärzte. Ärztliche Tätigkeit

Es ist ihnen erlaubt, neben der hauptamtlichen Tätigkeit eine privatärztliche Praxis auszuüben, deren Umfang von Fall zu Fall bei der Anstellung geregelt wird.

Werden für die Privatpraxis Personal, Räume und Einrichtungen der Anstalt in Anspruch genommen, so ist hiefür eine Entschädigung zu entrichten, deren Höhe durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Soweit Privatabteilungen vorhanden sind, ist es den leitenden Ärzten gestattet, ihre Privatpatienten in die erste Klasse aufzunehmen und ihnen für ihre ärztlichen Bemühungen durch die Verwaltung zusätzlich Rechnung zu stellen. Von diesem Honorar fallen 10 % dem Staate zu.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Höchstzahl dieser Privatpatienten festsetzen.

§ 8. Die leitenden Ärzte sind befugt, für den ärztlichen und pflegerischen Dienst in ihrer Abteilung besondere Pflichtenhefte aufzustellen. Pflichtenhefte

§ 9. Die leitenden Ärzte erstatten jährlich bis Ende Januar Bericht über ihre Abteilungen an die Direktion des Gesundheitswesens. Jahresbericht
// [S. 431]

II. Oberärzte.

§ 10. Die Oberärzte werden auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens im Rahmen des Stellenplanes durch den Regierungsrat auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Den leitenden Ärzten steht das Vorschlagsrecht zu. Wahl

Voraussetzungen für die Wahl sind eine genügende Ausbildung und in der Regel der Besitz des Schweizerbürgerrechtes sowie des eidgenössischen Arztdiploms.

§ 11. Die Besoldung der Oberärzte ist in der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege geregelt. Die weiteren Bestimmungen der zitierten Verordnung sowie der dazugehörigen Vollziehungsbeschlüsse finden Anwendung, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichende Regelung enthalten. Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse

§ 12. Die Anstellungsdauer der Oberärzte soll in der Regel insgesamt nicht mehr als 8 Jahre betragen. Bei besonderer Eignung, insbesondere für die akademische Tätigkeit, kann auf Antrag des leitenden Arztes eine längere Anstellung bewilligt werden. Dauer der Anstellung

In den Heil- und Pflegeanstalten gilt diese Einschränkung nicht.

§ 13. Die Oberärzte haben der Beamtenversicherungskasse beizutreten. Versicherung

§ 14. Die Oberärzte unterstehen dem leitenden Arzt derjenigen Abteilung, für welche sie gewählt sind. Sie unterstützen ihn bei der Durchführung des ärztlichen Dienstes.

Unterstellung

§ 15. Die Oberärzte haben sich ausschließlich dem Spitaldienst zu widmen. Jede privatärztliche Betätigung innerhalb und ausserhalb des Spitals ist ihnen untersagt, mit Ausnahme der Ausarbeitung von Gutachten, die ihnen vom leitenden Arzt übertragen werden.

Verbot der
privatärztlichen
Tätigkeit

Mit Zustimmung der Direktion des Gesundheitswesens kann der leitende Arzt im Verhinderungsfälle den ihm unterstellten Oberärzten, soweit ihre dienstlichen Pflichten es erlauben, in ihrem Einverständnis die Betreuung seiner im // [S. 432] Spital untergebrachten Privatpatienten übertragen. Die Entschädigungsfrage ist durch die Beteiligten direkt zu regeln.

Die Vorschrift des § 10, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten bleibt vorbehalten.

§ 16. Sofern es der Anstaltsbetrieb erfordert, können die Oberärzte verpflichtet werden, in der Anstalt zu wohnen.

Dienstwohnung

III. Assistenzärzte.

§ 17. Die Ernennung der Assistenzärzte wird im Rahmen der Stellenpläne auf Antrag der leitenden Ärzte durch die Direktion des Gesundheitswesens vorgenommen. Voraussetzung für die Ernennung ist der Besitz des eidgenössischen Arztdiploms oder eines diesem gleichwertigen Ausweises.

Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. In den Kantonsspitalern Zürich und Winterthur darf sie nicht länger als fünf Jahre dauern. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten aufgelöst werden. Bei grober Pflichtverletzung kann sofortige Entlassung erfolgen.

§ 18. Die Besoldung der Assistenzärzte beträgt:

Besoldung

a) In den Kantonsspitalern und in der kantonal-zürcherischen Heilstätte Altein:

Im 1. Dienstjahr	Fr. 6500.–
" 2. "	" 7000.–
" 3. "	" 7500.–
in den folgenden Dienstjahren	" 8600.–

b) In den Heilanstalten und im kinderpsychiatrischen Dienst:

Im 1. Dienstjahr	Fr. 7320.–
" 2. "	" 7980.–
" 3. "	" 8640.–
" 4. "	" 9300.–
in den folgenden Dienstjahren	" 9960.–

Werden Verpflegung und Unterkunft von der Anstalt bezogen, so sind dafür die vom Regierungsrat festgesetzten Ansätze zu bezahlen.
// [S. 433]

§ 19. Besondere fach wissenschaftliche Vorbildung oder frühere praktische Tätigkeit eines Assistenzarztes an einer andern Kranken- oder Heilanstalt können auf Antrag des leitenden Arztes bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung angemessen berücksichtigt werden.

Anrechnung von Dienstjahren

§ 20. Die Assistenzärzte haben unter Weiterbezug der Besoldung Anspruch auf jährliche Ferien während 24 Arbeitstagen.
Die Ferien sind bei den einzelnen Abteilungen derart auf das ganze Jahr zu verteilen, daß sich die Assistenzärzte nach Möglichkeit vertreten können.

Ferien

§ 21. Bei Militärdienst finden die für das Aushilfspersonal der Staatsverwaltung maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

Militärdienst

§ 22. In Krankheitsfällen und bei Unfall erhalten die Assistenzärzte in den zwei ersten Jahren ihrer Anstellung in einer kantonalen Anstalt während zwei Monaten,
nach zwei Jahren während drei Monaten,
nach drei Jahren während vier Monaten,
nach vier Jahren während fünf Monaten
die volle Besoldung ausgerichtet.

Krankheit und Unfall

Bei länger dauernder Krankheit kann die Direktion des Gesundheitswesens eine weitere teilweise Ausrichtung der Besoldung bis auf eine Dauer von insgesamt sechs Monaten verfügen; über weitergehende Leistungen in besonderen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Diese Leistungen haben zur Voraussetzung, daß die Krankheit weder beim Dienstantritt schon bestand, noch auf Selbstverschulden zurückzuführen ist.

§ 23. Die Assistenzärzte werden nicht in die Beamtenversicherungskasse aufgenommen. Die Direktion der Finanzen ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens die Aufnahme ausnahmsweise zu bewilligen. // [S. 434]

Beamtenversicherungskasse

§ 24. Beim Tode eines Assistenzarztes wird seinen Hinterbliebenen der Besoldungsnachgenuß nach den Grundsätzen für die der Beamtenversicherungskasse als Sparversicherte angeschlossenen Beamten und Angestellten ausgerichtet.

Besoldungsnachgenuß

§ 25. Die Assistenzärzte haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen des leitenden Arztes und der Oberärzte auszuüben.
In der Behandlung der Kranken haben sie sich gegenseitig zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.

Besondere Dienstpflichten

Sie haben sich ausschließlich dem Anstaltsdienst zu widmen. Jede privatärztliche Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb der Anstalt ist ihnen untersagt, mit Ausnahme der Ausarbeitung von Gutachten, die ihnen vom leitenden Arzt übertragen werden.

§ 26. Den Assistenten ist die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung untersagt. Die Direktion des Gesundheitswesens ist ermächtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmen zu bewilligen.

Neben-
beschäftigung

§ 27. Die Assistenzärzte können von der Direktion des Gesundheitswesens auf Antrag des ihnen vorgesetzten ärztlichen Leiters zu ihrer weiteren Ausbildung bis auf die Dauer eines Jahres an eine ausländische Klinik beurlaubt werden. Ein Besoldungsanspruch steht ihnen für diese Zeit nicht zu.

Urlaub

An Stelle eines Beurlaubten kann ein Assistenzarzt der betreffenden ausländischen Klinik aufgenommen werden. Die Regelung der Besoldung solcher Austausch-Assistenten erfolgt durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 28. Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege sowie der dazugehörigen Vollziehungsbeschlüsse sinngemässe Anwendung.

Übrige
Anstellungs-
verhältnisse

IV. Hospitanten und Praktikanten.

§ 29. Soweit es der Anstaltsbetrieb und der Beschäftigungsgrad der Assistenzärzte erlauben, sind die leitenden Ärzte befugt, in- und ausländische Ärzte oder Medizinstudenten // [S. 435] ten zu Ausbildungszwecken oder zur wissenschaftlichen Forschung für höchstens sechs Monate zuzulassen. Für längere Dauer ist die Zustimmung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen. Irgendwelche Ansprüche stehen diesen Ärzten und Studenten nicht zu.

Zulassung

V. Organisation des ärztlichen Dienstes.

§ 30. Über die Aufnahme, Verteilung und Entlassung der Kranken entscheidet im Rahmen eines vom Regierungsrat zu erlassenden Reglementes der leitende Arzt.

Patienten

§ 31. Die leitenden Ärzte geben die für den Krankendienst notwendigen Anweisungen an die ihnen unterstellten Ärzte, das Pflegepersonal und das ärztliche Hilfspersonal, welche für deren genaue Durchführung verantwortlich sind.

Krankendienst

§ 32. Die leitenden Ärzte und, mit deren Zustimmung, auch die Oberärzte und Assistenzärzte sind befugt, die Kranken ihrer allgemeinen Abteilungen unter möglicher Schonung zu Unterrichtszwecken zu beanspruchen.

Unterricht



§ 33. Über jeden Kranken ist eine Krankengeschichte zu führen, deren Umfang der leitende Arzt bestimmt.

Kranken-
geschichten

Die Krankengeschichten mit Einschluß der Beilagen und Röntgenbilder bleiben Eigentum des Spitals. Sie sind mindestens während 30 Jahren aufzubewahren.

Die Krankengeschichten und das übrige Material stehen dem leitenden Arzt zur wissenschaftlichen Benützung zur Verfügung. Er entscheidet im Rahmen des ärztlichen Geheimnisses darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen diese auch Drittpersonen zur Verfügung gestellt oder in Gutachten verwendet werden dürfen.

§ 34. Die Ärzte einer Abteilung sind verpflichtet, den Ärzten anderer Abteilungen beratend beizustehen.

Ärztliche Beratung

§ 35. Einfache Berichte und Zeugnisse für Staats- und Gemeindebehörden sind unentgeltlich auszustellen, ebenso Gutachten, die durch die Direktion des Gesundheitswesens sowie zur Beurteilung von Personalgeschäften durch die Direktion der Finanzen verlangt werden. Für einfache Berichte // [S. 436] und ärztliche Zeugnisse zuhanden anderer Stellen darf der ausstellende Arzt auf dem Wege über die Verwaltung eine Gebühr von Fr. 3.– bis Fr. 10.–, für die Ausarbeitung von Gutachten je nach Maßgabe der damit verbundenen Bemühungen eine Gebühr von Fr. 10.– bis Fr. 80.– erheben. Sind zeitraubende Untersuchungen nötig, so kann entsprechend mehr verlangt werden. Von den Gebühren fallen 10 % der Anstalt zu.

Gutachten,
Gebühren

§ 36. Von Assistenzärzten abgefaßte Gutachten und wichtige ärztliche Zeugnisse und Berichte sind vom leitenden Arzt oder einem Oberarzt, der die Verantwortung für das ganze Gutachten oder für dessen Schlußfolgerungen übernehmen muß, mitzuunterzeichnen.

Gutachten,
Verantwortung

§ 37. Die leitenden Ärzte, Ober- und Assistenzärzte sind verpflichtet, der Verwaltung die für diese notwendigen Auskünfte zu erteilen und allfällig von ihr benötigte Zeugnisse und Berichte unentgeltlich auszustellen.

Auskünfte an die
Verwaltung

§ 38. Die leitenden Ärzte sind für die sachgemäße Verwendung der medizinischen Apparate, Instrumente und übrigen Einrichtungen ihrer Abteilungen verantwortlich und sorgen für deren richtige Instandhaltung zu Lasten des Spitals. Über die vorhandenen medizinischen Apparate, Instrumente usw. ist im Sinne der einschlägigen Vorschriften Inventar zu führen.

Inventar

VI. Schlußbestimmung.

§ 39. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement über den ärztlichen Dienst an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur vom 16. Juli 1931 und den Regierungsratsbeschluß Nr. 1813 vom 1. Juli 1948.

Inkraftsetzung



Zürich, den 29. Juni 1950.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:
Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]